



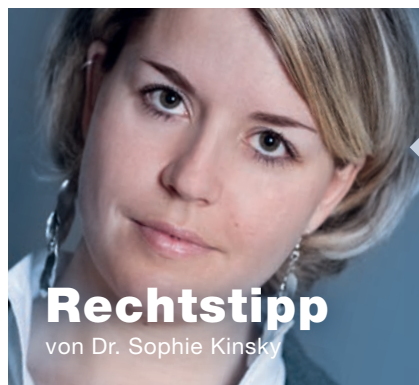
## News im Frühjahr

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

**Der rasante Wandel im Rechts- und Wirtschaftsleben hat es nicht nur für Gewerbe und Industrie notwendig gemacht, Spezialisten für unterschiedlichste Bereiche hervorzubringen, sondern gilt dasselbe auch für den Bereich der Rechtsanwaltschaft.**

Vor diesem Hintergrund sind auch die Partner unserer Rechtsanwaltskanzlei ausschließlich davon geleitet, Ihnen als Klienten die **bestmögliche Beratung und Vertretung** zur Lösung Ihrer rechtlichen Probleme zuteilwerden zu lassen.

Basierend auf diesem Gedanken entwickelte sich in unserer Kanzlei schon vor mehreren Jahren eine entsprechende Spezialisierung in Teilbereichen, die es Ihnen ermöglicht, sicherzustellen, zu jedem Problem den richtigen Ansprechpartner zu finden. Die in unserer Kanzlei zu den jeweiligen Spezialthemen eingesetzten Teams verstehen sich als **Spezialisten** in den Bereichen des Insolvenz- und Sanie-



### Rechtstipp

von Dr. Sophie Kinsky

rungsrechtes, des Gesellschaftsrechts, des Bankrechts, des Arbeitsrechts, des Liegenschaftsverkehrsrechts, des Vergaberechts, des Wettbewerbs- und Markenschutzrechtes sowie unter anderem auch für den Bereich des Familienrechts.

Mit der neuen Rubrik der Rechtstipps wollen wir nicht nur ein Problembewusstsein schaffen, sondern auch Lösungsstrategien kommunizieren.

Wir hoffen, dass Sie auch aus der vorliegenden 5. Auflage des **MuWe paragraph** einen Mehrwert ziehen können, der Ihr bisheriges Vertrauen in unsere Tätigkeit weiterhin rechtfertigt.

*„Bei Zahlungsschwierigkeiten Ihrer Kunden frühzeitig auf Zug-um-Zug Leistung umstellen. Dies schützt Sie vor Ausfällen oder Anfechtungen im Falle einer späteren Insolvenzeröffnung.“*

**Gesellschaftsrecht**

**Bankrecht**

**Vergaberecht**

**Wettbewerbsrecht**

**Arbeitsrecht**

**Familienrecht**

**Inhalt**

Neues zum Thema:

## Verdeckte Einlagen- rückgewähr

Gemäß § 82 Abs 1 GmbH-Gesetz (GmbHG) können die Gesellschafter ihre Stammeinlage nicht zurückfordern. Dabei haben die Gesellschafter, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf Auszahlung des Gewinnes. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass durch Entnahmen der Haftungsfonds der Gesellschaft nicht geschmälert wird.



# Stabile Gesellschaft

### Höchstgerichtliche Judikatur

Der Oberste Gerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 08.04.2014, 3 Ob 19/14m, mit einem Sachverhalt beschäftigt, bei dem eine beklagte Gemeinde als alleinige Gesellschafterin einer von ihr zum Bau und dem Betrieb einer Bergstraße errichteten - und nunmehr insolventen - GmbH von der Insolvenzverwaltung dieser insolventen GmbH auf Rückzahlung „verdeckter Einlagen“ geklagt wurde.

der Straße wurden von der Gesellschaft durch ein Bankdarlehen finanziert, das die Gesellschaft ausschließlich mit Mitteln der Gesellschafterin rückgeführt hat. Aufgrund der pachtvertraglichen Regelung zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin fällt der Pachtgegenstand mitsamt den darauf errichteten baulichen Anlagen (= Alpenstraße) mit der Beendigung des Pachtverhältnisses entschädigungslos an die Verpächterin (= Gesellschafterin = Gemeinde) zurück. Dies war vor der Insolvenzeröffnung auch geschehen und bildete zugleich der Angelpunkt der Klagsführung.

Gesellschafterin infolge der Aufkündigung des Pachtverhältnisses **keine** (verdeckte) Einlagenrückgewähr gemäß § 82 GmbHG darstellt. Dies wird damit begründet, dass der Bau und der Betrieb der Straße **ausschließlich** durch Drittmittel, die von der Gesellschafterin stammen, finanziert wurde, sodass **keine** Einlage an die Gesellschafterin zurückfließen kann.

*Gerne beraten wir Sie bei komplexen gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen insbesondere auch an der Schnittstelle zur Insolvenz.*



# Die Stamm- einlage bleibt im Pott.

### Sachverhalt

Die Gesellschaft schloss mit ihrer Gesellschafterin einen Pachtvertrag über diverse Liegenschaften ab, um darauf eine Bergstraße zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb

### Rechtliche Beurteilung

Es stellte das Erstgericht mit Zwischenurteil fest, dass das Klagebegehren dem Grunde nach zu Recht bestehe. Im Berufungsverfahren wurde der Berufung Folge gegeben und das Klagebegehren abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof wies die außerordentliche Revision der klagenden Partei zurück.

### Verzicht der Gesellschaft auf Entschädigung - keine (ver- deckte) Einlagenrückgewähr

Der Tenor dieser höchstgerichtlichen Entscheidung liegt darin begründet, dass im konkreten Fall der entschädigungslose Übergang des Pachtgegenstandes in das Eigentum der



## Rechtstipps

von Dr. Sophie Kinsky

*„Die zeitnahe Registrierung des Firmenwortlautes oder Logos als Wort- oder Bildmarke schützt zuverlässig vor unberechtigten Eingriffen Dritter“*

## Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts neu - Die Änderungen durch das GesbR- Reformgesetz

### Reformbedürftigkeit der GesbR

Nach mehr als 200 Jahren war das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts reif für eine Reform. Das Rechtsinstitut der bürgerlich rechtlichen Erwerbsgesellschaft findet sich in mannigfaltiger Weise im täglichen Leben. Neben den bekannten Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe bildet sie auch in den freien Berufen ein probates Mittel der Zusammenarbeit von Unternehmern. Doch selbst im Bereich der Lebensgemeinschaften sowie im vorehelichen und zum Teil auch im ehelichen Bereich sind Formen der GesbR durchaus nicht unüblich und nicht selten schlüssig begründet worden. Das Paradebeispiel im Freizeitbereich ist dabei noch immer die Jagdgesellschaft. Da die gesetzlichen Bestimmungen weitgehend auf der Stammfassung des ABGB von 1811 beruhen und nicht zuletzt, weil diese den praktischen Anforderungen nicht mehr standhalten konnten, war die Reform notwendig. Das GesbR-Reformgesetz ist weitestgehend am 1.1.2015 in Kraft getreten.

### Die wesentlichen Änderungen im Überblick

So wie bisher soll die Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses den Parteien obliegen und die gesetzlichen Bestimmungen weitestgehend dispositiv sein. Eine GesbR kann daher weiterhin schriftlich, mündlich oder auch schlüssig begründet werden.



Da eine GesbR formlos zustande kommen kann, sollen alle wichtigen Ordnungsfragen aus dem Gesetz abzulesen sein. Die Rechtsnatur der GesbR bleibt weiterhin unverändert. Vor diesem Hintergrund wird die GesbR auch weiterhin **keine Rechtspersönlichkeit** haben.

Den Gesellschaftern steht es ohnehin frei, die Gesellschaft jederzeit auf einfache Weise mit Rechtspersönlichkeit auszustatten, indem sie sie als OG oder KG in das Firmenbuch eintragen lassen.

So wie bisher soll auch weiterhin kein Gesamthand Eigentum zugelassen werden. Gründe dafür sind Publizitätsfragen sowie Schwierigkeiten beim Wechsel vom ideellen Eigentum zum Gesamthand Eigentum und umgekehrt. Vor diesem Hintergrund erwirbt die Gesellschaft kein Eigentum, sondern nur der jeweilige Gesellschafter Miteigentum.

Der Gesetzgeber trennt nunmehr zwischen unternehmenstragenden und sonstigen GesbR. Ansonsten verläuft eine klare Kategorisierung in Innen- und Außengesellschaften. Im Innenverhältnis soll sich die GesbR zukünftig am Recht der Offenen Gesellschaft orientieren. Dadurch kommt es **bei gewöhnlichen Geschäften zur Einzelgeschäftsführung** und nur bei außergewöhnlichen Geschäften soll das Einstimmigkeitsprinzip gelten.

Das Recht, die Gesellschaft nach außen hin zu vertreten, wird künftig so weit reichen wie die Geschäftsführungsbefugnis, sodass bei einer unternehmenstragen-

den Gesellschaft ein Gesellschafter alle anderen aufgrund seiner Geschäftsführungsbefugnis verpflichten kann.

Gesellschafter einer nach außen auftretenden GesbR werden grundsätzlich weiterhin unbeschränkt und solidarisch für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten haften. Bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen gehen die gesellschaftsinternen Rechtspositionen nunmehr automatisch auf den Erwerber über. Dies wird auch für Miteigentumsanteile an beweglichen Sachen gelten, sodass diese nicht einzeln übertragen werden müssen.

Bei der Umwandlung einer GesbR in eine OG/KG kommt es zur Gesamtrechtsnachfolge. Die Bestimmungen für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft wurden an die Bestimmungen der OG angeglichen.

### Ausblick

Mit dem nunmehr in Kraft getretenen Reformgesetz gewinnt die GesbR durchaus wieder an Attraktivität, da sie bislang unregelte Bereiche an rechtliche Rahmenbedingungen der Personengesellschaften angleicht, wodurch ein weit aus höheres Maß an Rechtssicherheit entsteht.

*Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit Ihrer GesbR oder bei der Gründung einer neuen GesbR.*



## Keine Haftung der Empfängerbank bei Fehlüberweisungen

# Geht der Bankkunde bei Fehlern nunmehr leer aus?

Es ist schnell passiert - Ein kleiner Tippfehler bei der Online-Überweisung, ein Zahlendreher auf dem Überweisungsformular und schon landet das Geld statt beim gewünschten Empfänger auf einem fremden Konto. Welche rechtlichen Folgen hat aber eine solche Fehlüberweisung?

### Das Risiko der Fehlüberweisung trägt der Überweisende

Unterläuft einem Bankkunden ein solcher Fehler und landet das Geld in der Folge auf einem falschen Konto, so haftet die Empfängerbank (d.h. die Bank des Empfängers der Überweisung) seit Einführung der Regelungen des Zahlungsdienstgesetzes (ZaDiG) mit 1.8.2014 dafür nicht mehr - dies hat nunmehr der Oberste

Gerichtshof (OGH) in seiner Entscheidung zu 2 Ob 224/13z vom 23.10.2014 bestätigt. Anlass dieser Entscheidung war die Klage eines Unternehmens, welches zwar den korrekten Namen des Empfängers, allerdings die falsche Kontonummer anführte, sodass das Geld schließlich auf dem Konto einer unbekanntenen dritten Person landete, gegen die Empfängerbank der dritten Person auf Ersatz des erlittenen Schadens.

### Bank ist zum Abgleich von Empfängernamen und Kontonummer nicht mehr verpflichtet

Der OGH verneinte die Haftung der Empfängerbank für einen Schaden, den der Überweisende infolge einer Fehlüberweisung erleidet und stellt klar, dass für die Durchführung der Überweisung nach dem ZaDiG allein die internationale Bankkontonummer, kurz **IBAN**, als alleiniger Kundenindikator maßgeblich ist und die Empfängerbank nicht zum Abgleich von Empfängernamen und Kontonummer verpflichtet ist und daher auch nicht für einen Schaden haftet.

### Geht der Kunde bei Fehlern nunmehr leer aus?

Der OGH hat bestätigt, dass der überweisende Bankkunde weiterhin bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Empfänger des überwiesenen Betrages geltend machen kann, da dieser irrtüm-

lich eine Leistung erhalten hat, auf die er keinen Rechtsanspruch hatte. Die Geltendmachung des Bereicherungsanspruches gestaltet sich allerdings schwierig, da dies voraussetzt, dass dem überweisenden Bankkunden auch die Identität des unrechtmäßigen Empfängers bekannt ist. Die Bekanntgabe der Identität wird allerdings zumeist daran scheitern, dass sich die Empfängerbank auf das Bankgeheimnis berufen wird.

Für weitergehende Rechtsauskünfte zu diesem Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



## Rechtstipp

von Dr.  
Sophie Kinsky

**„Mängel an Bauwerken umfassend dokumentieren und unverzüglich schriftlich rügen. Nehmen Sie frühzeitig professionelle Hilfe in Anspruch, denn Verlust von Ansprüchen sowie Verjährung drohen!“**

## Vergaberecht

# Die Zuschlagsentscheidung Ein Fallstrick des Vergabeverfahrens?

Regelmäßig werden im Rahmen von Vergabeverfahren Zuschlagsentscheidungen von Auftraggebern getroffen. Dabei ist genau darauf zu achten, dass diese den Anforderungen des Bundesvergabegesetzes sowie der hiezu ergangenen Judikatur entsprechen.

### Begründungspflicht

Mit der Zuschlagsentscheidung teilt der Auftraggeber den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern mit, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Dabei

hat der Auftraggeber den verbliebenen Bietern gem § 131 Abs 1 BVergG auch die **Gründe** für die Ablehnung ihres Angebotes sowie die Merkmale und Vorteile des Angebotes des präsumtiven Zuschlagsempfängers bekannt zu geben. Die verpflichtende Offenlegung der Zuschlagsentscheidung ist darauf zurück zu führen, dass die Bieter anhand der Zuschlagsentscheidung in die Lage versetzt werden sollen, rechtzeitig eine Nachprüfung dieser Entscheidung durchführen zu können.

In diesem Sinne wurden die Zuschlagsentscheidungen zahlreicher Vergabenaachprüfungsverfahren sowohl beim **Verwaltungsgerichtshof** (bspw 21.01.2014, 2011/04/0133) wie auch beim neu geschaffenen **Bundesverwaltungsgericht** (bspw 14.11.2014, W139 2013456) für unzureichend erachtet, was zumindest zu **massiven Verzögerungen** im Vergabeverfahren führt.

### Begründungsinhalt

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Bietern die Gründe für die Ablehnung des Angebotes bekannt zu geben. Die Begründungspflicht darf dabei nicht überspannt werden. Es sind die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots bekannt zu geben, und darzustellen, warum das Angebot eines Bieters nicht zum Zug kommt.

Es empfiehlt sich, dabei auch Auszüge aus den Bewertungsunterlagen in die Begründung zu übertragen, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sicher zu stellen.

Gerne beraten wir Sie in vergaberechtlichen Angelegenheiten.



# Unlautere Werbung ist kein Kavaliersdelikt



**Auf wachsenden Märkten kommt der Werbung ein immer höherer Stellenwert zu, um als Unternehmen langfristig in der eigenen Branche wettbewerbsfähig zu bleiben. Durch Werbemaßnahmen wird die Möglichkeit geschaffen, Kunden auf sich aufmerksam zu machen und auf neue Angebote hinzuweisen. Doch so nützlich Werbemaßnahmen auch sind, genauso viele Tücken bringen sie mit sich.**

## Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb („UWG“)

Durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb („UWG“) gelten verschärfte Wettbewerbsvorschriften, weshalb Werbemaßnahmen nur noch unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen zulässig sind. Inhaltlich zielt das Gesetz auf die Reinhaltung des Wettbewerbs ab. Niemand soll sich dadurch gegen-

über Mitbewerbern einen Vorteil verschaffen, in dem er gegenüber Kunden beispielsweise **irreführende Angaben** macht, sich **aggressiver Geschäftspraktiken** bedient oder eine sonstige **unlautere Maßnahme** setzt.

## Entscheidung des OGH 20.05.2014, 4 Ob 42/14a

Der OGH hat sich erst kürzlich in seiner Entscheidung vom 20.05.2014, 4 Ob 42/14a mit dieser Thematik auseinandergesetzt - im Speziellen mit der Frage zur Zulässigkeit von **Werbe-maßnahmen in räumlicher Nähe zu Mitbewerbern**. Der OGH hat in dieser Entscheidung ausgesprochen, dass es zum Wesen des freien Wettbewerbs gehört, durch ein attraktiveres Angebot zielbewusst in den Kundenkreis von Konkurrenten einzudringen. Kein Unternehmer kann eine wettbewerbsfreie Zone im Umfeld seines Geschäftsbetrie-

bes für sich beanspruchen, da vergleichende Werbung jedenfalls zulässig ist. Werbemaßnahmen in räumlicher Nähe zu Mitbewerbern sind lauterkeitsrechtlich jedenfalls dann unbedenklich und somit zulässig, wenn sie den angesprochenen Verkehrskreisen eine ruhige, von jeder Übereilung freie vergleichende Prüfung der beiden Leistungsangebote ermöglichen und Mitbewerber weder durch gezieltes Abfangen von Interessenten schädigen noch daran hindern, ihre eigenen Angebote in einem sachlichen Leistungsvergleich ungestört zu präsentieren. Dazu zählen beispielsweise Plakatwände, Hinweistafeln oder Fahnen auf Nachbargebäuden, die ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen bewerben.

## Folgen eines wettbewerbsrechtlichen Verstoßes?

Vorsicht ist dennoch geboten, da Verstöße gegen die Lauterkeitsnormen gem. § 20 Abs 2 UWG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 300.000,00 belegt werden können. Außerdem können vom Betroffenen Ansprüche auf Unterlassung gemäß § 8 Abs 1 UWG und Schadenersatzansprüche gemäß § 9 UWG gegen den Werbenden geltend gemacht werden.

*Für weitergehende Erörterungen zu diesem Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.*



## Arbeitsrecht OGH 17.09.2014, 4 Ob 125/14g

# Abwerben von Arbeitnehmern durch Übernahme der Konventionalstrafe nicht mehr wettbewerbswidrig?

## Zulässigkeit des Abwerbens

Das Abwerben oder „Ausspannen“ von Mitarbeitern eines anderen Unternehmens ist in Österreich grundsätzlich nicht verboten. Es ist somit zulässig einen Arbeitnehmer zur Kündigung zu verleiten, um dann mit diesem ein neues Arbeitsverhältnis zu begründen.

Das Abwerben fremder Beschäftigter verstößt erst dann gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG, wenn **verwerfliche Mittel** angewendet oder **verwerfliche Ziele** verfolgt werden, z.B. systematische Abwerbung, um den Mitbewerber zu schädigen, Erlangung von Geschäftsgeheimnissen des ehemaligen Arbeitgebers oder Abwerbung durch herabsetzende Äußerungen über das Konkurrenzunternehmen. Bei der Beurteilung, ob eine Abwerbung wettbewerbswidrig ist, kommt es immer auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an, z.B. Größe des Unternehmens, Arbeitsmarkt und Intensität des Wettbewerbs.

## Judikaturwende zur Übernahme von Konventionalstrafen?

Grundsätzlich galt es nach ständiger Rechtsprechung als wettbewerbswidrig

im Sinne des § 1 UWG, wenn sich der neue Dienstgeber dazu bereit erklärte, die in einer Konkurrenzklausel des Mitarbeiters zugrundeliegende Konventionalstrafe bei Vertragsbruch zu übernehmen. In seiner jüngsten Entscheidung ging der OGH 17.09.2014, 4 Ob 125/14g von seiner Rechtsprechung ab und sprach aus, dass das Abwerben von Mitarbeitern eines Konkurrenzunternehmens für sich allein selbst dann noch nicht wettbewerbswidrig ist, wenn es unter Verleitung zum Vertragsbruch erfolgt. Es bleibt abzuwarten in welche Richtung der OGH diese Judikaturlinie weiterleitet, wiewohl anzunehmen ist, dass damit kein Freibrief verbunden sein wird.

*Für weitergehende Rechtsauskünfte zu diesem Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.*



# Kindesunterhalt und der Regress des Drittzahlers

Nicht selten tritt in der Praxis der Fall ein, dass ein Unterhaltsleister erst nach Jahren der vermeintlichen Vaterschaft davon erfährt, dass ein Kind nicht von ihm stammt.

Unterhaltszahlungen für ein studierendes Kind, selbst bei nur durchschnittlicher Unterhaltsleistung, liegen jenseits der € 70.000.-. Es ist daher nicht nur von ökonomischen sondern auch aus rechtlichen und wohl auch aus moralischen Gründen sinnvoll, sich Gedanken über die Rechtsfolgen, die sich aus dem Ablegen des Kuckuckskindes im fremden Nest oder aus eingestellten Unterhaltsleistungen des Vaters ergeben, zu machen.

## Regress

Unterhaltsregress bedeutet, dass jemand eine Leistung erbracht hat, zu der er an sich gar nicht verpflichtet ist und diese nun von demjenigen zurückverlangt, der an sich in der Leistungspflicht gewesen wäre. Denkbar sind zwei Fallkonstellationen: (i) der Scheinvater, der in der irrümlichen Annahme seiner Vaterschaft Unterhalt leistet und (ii) der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, kommt für den gesamten Unterhalt auf, während der getrennt lebende Elternteil seiner (Geld-) Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

Das Kind kann in einem Unterhaltsverfahren seine Ansprüche gemäß § 231 ABGB geltend machen, während der Drittzahler gemäß § 1042 ABGB Aufwändersatz vom Unterhaltspflichtigen verlangen kann. Die Rückforderung des geleisteten Unterhaltes vom Kind scheidet faktisch meist an dessen Leistungsunfähigkeit und rechtlich am gutgläubigen Verbrauch.

## Reich oder arm?

Der biologische Vater muss nicht mehr refundieren, als er (der biologische Vater) selbst an Unterhalt zu leisten verpflichtet gewesen wäre. Der arme biologische Vater muss dem reichen falschen Vater daher oft nur einen Bruchteil des von diesem bezahlten Unterhalts refundieren. Der reiche biologische Vater ist angehalten dem armen falschen Vater den gesamten von diesem bezahlten Unterhalt zu refundieren, hat sich aber - in dieser Konstellation - noch immer eine Menge an Unterhalt gespart.

## Verjährung

Die Verjährungsfrist eines Anspruchs nach § 1042 ABGB folgt aus Gründen des Schuldnerschutzes der des getilgten Anspruchs. Da dies auch für Unterhaltsansprüche gilt, verjährt der Rückforderungsanspruch gemäß § 1480 ABGB in 3 Jahren. Auch der biologische Vater kann rückwirkend (nur) für drei Jahre vom Kind auf den ergänzenden Unterhalt in Anspruch genommen werden.



## Verschleiern hilft wenig

In unserer letzten Ausgabe des MuWe paragraph haben wir die rechtlichen Grundlagen zum Kindesunterhalt dargestellt und erläutert, dass sich die Judikatur bei der Ermittlung des Kindesunterhaltes an der sog Prozentsatzmethode orientiert. Demnach werden zur Ermittlung der Höhe des Kindesunterhaltes im Wesentlichen das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und das Alter des Kindes als Parameter herangezogen. Was passiert aber, wenn der Unterhaltsschuld-

ner seine Einkommensverhältnisse nicht offen legt oder verschleiert?

## Mitwirkungspflicht

Bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage trifft den Unterhaltsschuldner eine Mitwirkungspflicht. Dass in Unterhaltssachen eine breite Offenlegungspflicht besteht, zeigt augenscheinlich die Bestimmung des § 102 Abs 2 letzter Satz AußStrG, wonach sogar die Finanzämter dem Gericht zur Auskunft verpflichtet sind.

Fällt dem Unterhaltsschuldner eine Verletzung der Mitwirkungspflicht zur Last, kann sein Einkommen nach freier Würdigung geschätzt werden. Ob

eine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Der Oberste Gerichtshof hat diese Judikaturlinie zuletzt in der Entscheidung 3 Ob 47/14 vom 19.11.2014 ausdrücklich aufrecht erhalten.

## Freie Einschätzung

Die Verschleierung von Einkommensverhältnissen kann sich somit massiv nachteilig auf die Unterhaltszahlungsverpflichtung auswirken, da die Möglichkeiten, diese freie Einschätzung der Einkommensverhältnisse durch das Gericht anzufechten, sich lediglich am Maß der Willkür orientieren.

*Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit Ihren familienrechtlichen Themen.*



Herausgeber:

Muhri & Werschitz

Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

FN-Nr. 272300 t

8010 Graz, Neutorg. 47

T +43 316 820 620-0

F +43 316 820 620-4

graz@mu-we.at

www.mu-we.at

